

NEUE FRUCHTBRINGENDE GESELLSCHAFT

Alles zu Nutzen – allen zu Nutzen!

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein heißt Neue Fruchtbringende Gesellschaft zu Köthen/Anhalt e. V. und führt zum Vereinsnamen den Zusatz Vereinigung zur Pflege der deutschen Sprache. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köthen/Anhalt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die deutsche Sprache als Amts-, Kultur-, Landes- und Wissenschaftssprache zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Verein führt die sprachpflegerische Tradition der „Fruchtbringenden Gesellschaft“ von 1617 fort.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein aller zweckdienlichen Mittel.
- (4) Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, Köthen zur Stadt der deutschen Sprachkultur und Sprachpflege zu machen. Die Ausrichtung und Förderung von Fachtagungen, Vorträgen, Vereinstreffen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen usw., die direkt oder indirekt Bezug zur deutschen Sprache haben, sind Mittel zur Erreichung dieses Zieles.
- (5) Der Verein sucht die enge Zusammenarbeit mit den Ämtern der Stadt Köthen und allen kulturellen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen, den Kirchen, Schulen und Hochschulen, den Medien und der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie allen demokratischen Parteien und Vereinen, die sich dem in § 2 Absatz 1 genannten Grundsatz verpflichtet fühlen.
- (6) Das langfristige Ziel des Vereins ist es, in Köthen eine Begegnungsstätte für die deutsche Sprache zu schaffen, der ein an sprachlichen Themen ausgerichtetes Museum und eine sprachwissenschaftliche und sprachpflegerische Bibliothek angegliedert werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr und Neutralität

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend dieser Satzung verwendet werden. Keine Person darf durch satzungsfremde Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er duldet keine Äußerungen und Handlungen in seinen Reihen, durch die andere Sprachen und Kulturen beleidigt, entwürdigt oder verunglimpft werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu seinen Zielen bekennen.
- (2) Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seinen ablehnenden Bescheid kann der Beitrittswillige innerhalb

von vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt – mit Ausnahme der Beitragsfreiheit – mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Personen, die sich um die deutsche Sprache besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(1) mit dem Tod einer natürlichen Person oder mit der Auflösung bzw. Insolvenz einer juristischen Person.

(2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) durch Ausschluß wegen grob satzungswidrigen Verhaltens – vgl. § 3 Absatz 4 Satz 2 oder § 4 Absatz 3 Satz 1. Den schriftlichen Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied beim Vorstand stellen. Vor dem Ausschluß ist der Betroffene mündlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschuß kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Wird kein Einspruch eingelegt, ist der Ausschluß rechtskräftig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) und vier Beisitzern.

(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten als Einzelne den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) An den Vorstandssitzungen nimmt gegebenenfalls auch ein hauptamtlicher Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

(5) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Sitzungen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, kann durch Briefpost, Fax oder E-Post erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, es sei denn, diese Satzung schreibt etwas anderes vor. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Beschlußfassung über die Beitragsordnung und die Festsetzung des Beitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
- f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
- g) endgültige Entscheidung über abgelehnte Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, gegen den Widerspruch erhoben wurde.

§ 9 Beirat

(1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte berufen. Sie arbeiten ehrenamtlich, Aufwendungen können auf Antrag ersetzt werden.

(2) Als Beiräte sollen Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik berufen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen wollen.

(3) Der Beirat hat maximal sieben Mitglieder. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den Beirat mindestens einmal im Jahr einberuft. Über die Arbeit des Beirates berichtet der Sprecher auf einer Vorstandssitzung und trägt die Empfehlungen vor.

§ 10 Fachausschüsse

(1) Zur Förderung und Erledigung satzungsgemäßer und organisatorischer Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern Fachausschüsse bilden.

(2) Fachausschüsse arbeiten nach Weisung des Vorstandes. Ihre Arbeit endet mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

(3) Die Zahl der Ausschußmitglieder wird von Fall zu Fall bestimmt. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder einen Sprecher, der dem Vorstand von Zeit zu Zeit über den Fortgang der Ausschußarbeit berichtet.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Vorstandswahlen werden offen durchgeführt, es sei denn ein Mitglied verlangt geheime Wahl. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Beisitzer können im Block gewählt werden.

(2) Sonstige Abstimmungen erfolgen offen, es gilt jeweils die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei gleicher Zahl von Ja- und Nein-Stimmen ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

- (3) In den Fällen des § 3 Absatz 4 Satz 2 und des § 8 Absatz 4 Buchstabe f) und g) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die zwei gleichberechtigten Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins zu prüfen. Sie sind befugt, die Vorlage von Belegen zu fordern und in die Buchhaltung des Vereins Einblick zu nehmen.
- (2) Nach Abschluß der Prüfung erstatten die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu bestätigen ist. Sie beantragen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder können den Antrag auf Auflösung des Vereins stellen. Der Vorstand hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Für die Auflösung wird ein Liquidator gewählt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und die Archivalien an die Stadt Köthen/Anhalt. Das Vermögen hat die Stadt Köthen/Anhalt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Hierbei sollen insbesondere gemeinnützige Einrichtungen, die sich in der Stadt Köthen/Anhalt besonders um die Pflege der deutschen Sprache bemühen, berücksichtigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Neuen Fruchtbringenden Gesellschaft zu Köthen/Anhalt e.V. am 09.03.2019 in Köthen/Anhalt beschlossen.